

27. Symposium on Privacy and Security, 14. Juni 2023 in Zürich

# Neues Datenschutzrecht: Erwartungen an den EDÖB

Rechtsanwalt Martin Steiger

**S**<sup>®</sup> | Steiger Legal



**DIGITALE**  
GESELLSCHAFT

**Was dürfen betroffene Personen und Verantwortliche aufgrund des neuen DSGVO vom EDÖB erwarten?**

**Zur Erinnerung:** Wer ist der EDÖB?



www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/deredoeb/derbeauftragte



Der Bundesrat

EDÖB

FAQ Meldeportale Kontakt

DE FR IT EN



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

## Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB)

Datenschutz

Öffentlichkeitsprinzip

Der EDÖB

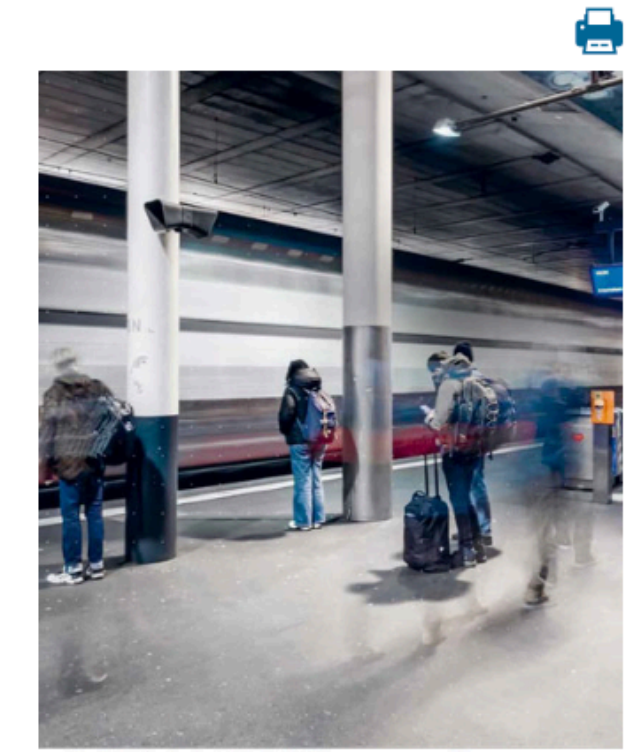
Startseite > Der EDÖB > Der Beauftragte



### Adrian Lobsiger, der Beauftragte seit 2016

Adrian Lobsiger, geb. am 27.12.1959, hat nach seinem Studium an den Universitäten in Bern und Basel ein Masterstudium in Europarecht in Exeter (GB) absolviert. 1992 trat der promovierte Jurist in den Bereich Internationales Privatrecht des Bundesamtes für Justiz (BJ) ein, bevor er 1995 ins Bundesamt für Polizei (fedpol) wechselte, wo er zuletzt als stellvertretender Direktor amtierte. Als Chef der Stabsabteilung und des dazugehörigen Dienstes für Recht und Datenschutz war er für die rechtskonforme Bearbeitung von Personendaten im Verkehr mit in- und ausländischen Behörden verantwortlich. In den Jahren 2000 bis 2005 gründete und leitete er nebenamtlich das Nachdiplomstudium zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität sowie das Kompetenzzentrum für Forensik und Wirtschaftskriminalistik an der Hochschule Luzern.

Adrian Lobsiger wurde im November 2015 vom Bundesrat gewählt und im März 2016 vom Parlament bestätigt. Er ist seit Juni 2016 im Amt. An seiner Sitzung vom 10. April 2019 hat der Bundesrat die Wiederwahl von Adrian Lobsiger für eine zweite Amtsperiode bis Ende 2023 als Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) bestätigt.



20. Tätigkeitsbericht 2021/22  
Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter

### Tätigkeitsbericht des EDÖB

*«Der Eidgenössische Datenschutz- und  
Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB)  
beaufsichtigt die Anwendung der  
bundesrechtlichen Datenschutzvorschriften.»*

Art. 4 Abs. 1 nDSG – EDÖB

*«[Die EDÖB oder der EDÖB] verfügt über ein ständiges Sekretariat und ein eigenes Budget. Sie oder er stellt sein Personal an.»*

Art. 43 Abs. 5 nDSG – Wahl und Stellung

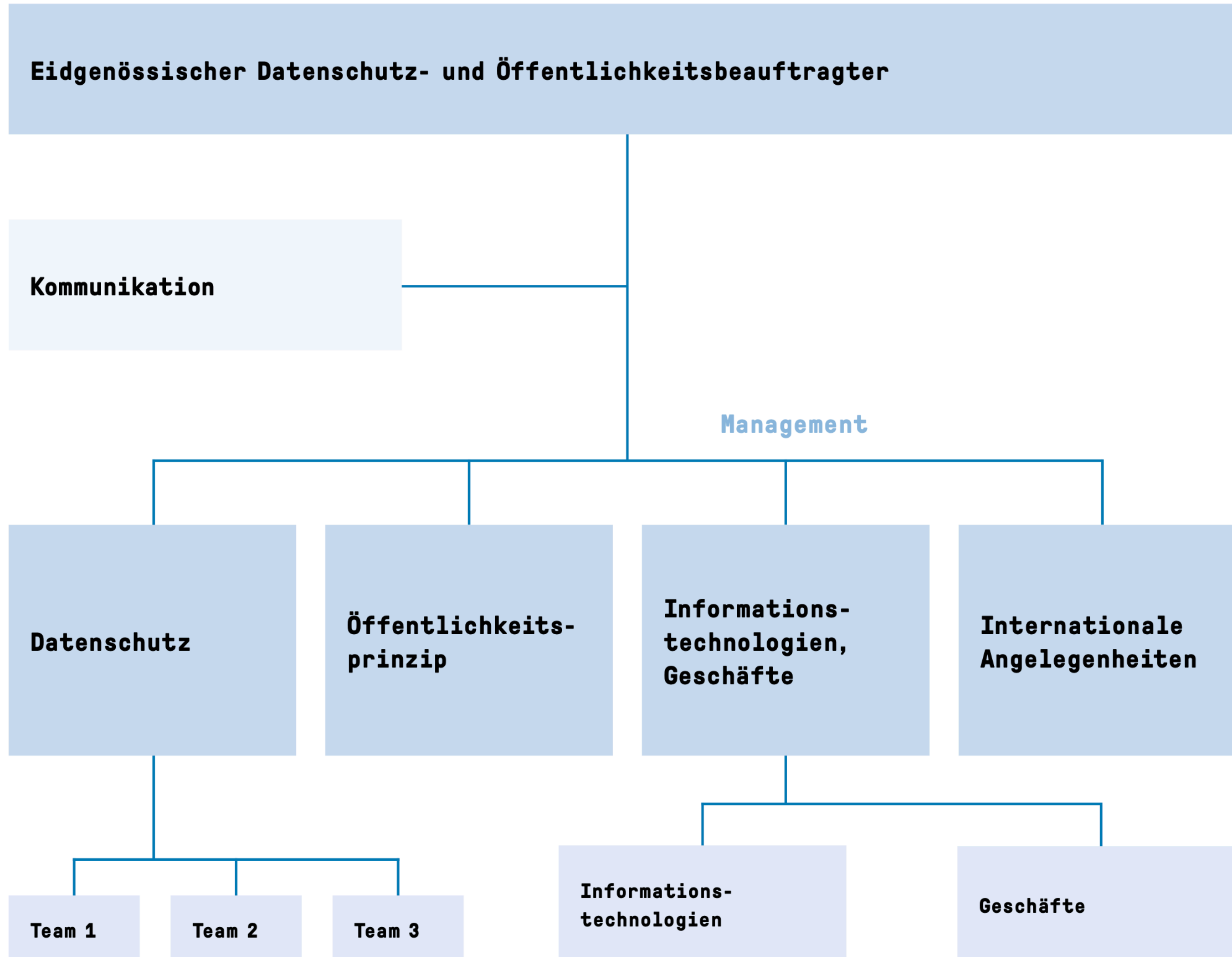
**Unverändert:** Einzelperson mit Sekretariat

*«Die Vereinigte Bundesversammlung kann [...] gestatten, eine Nebenbeschäftigung auszuüben, wenn dadurch die Ausübung der Funktion sowie die Unabhängigkeit und das Ansehen des EDÖB nicht beeinträchtigt werden. Der Entscheid wird veröffentlicht.»*

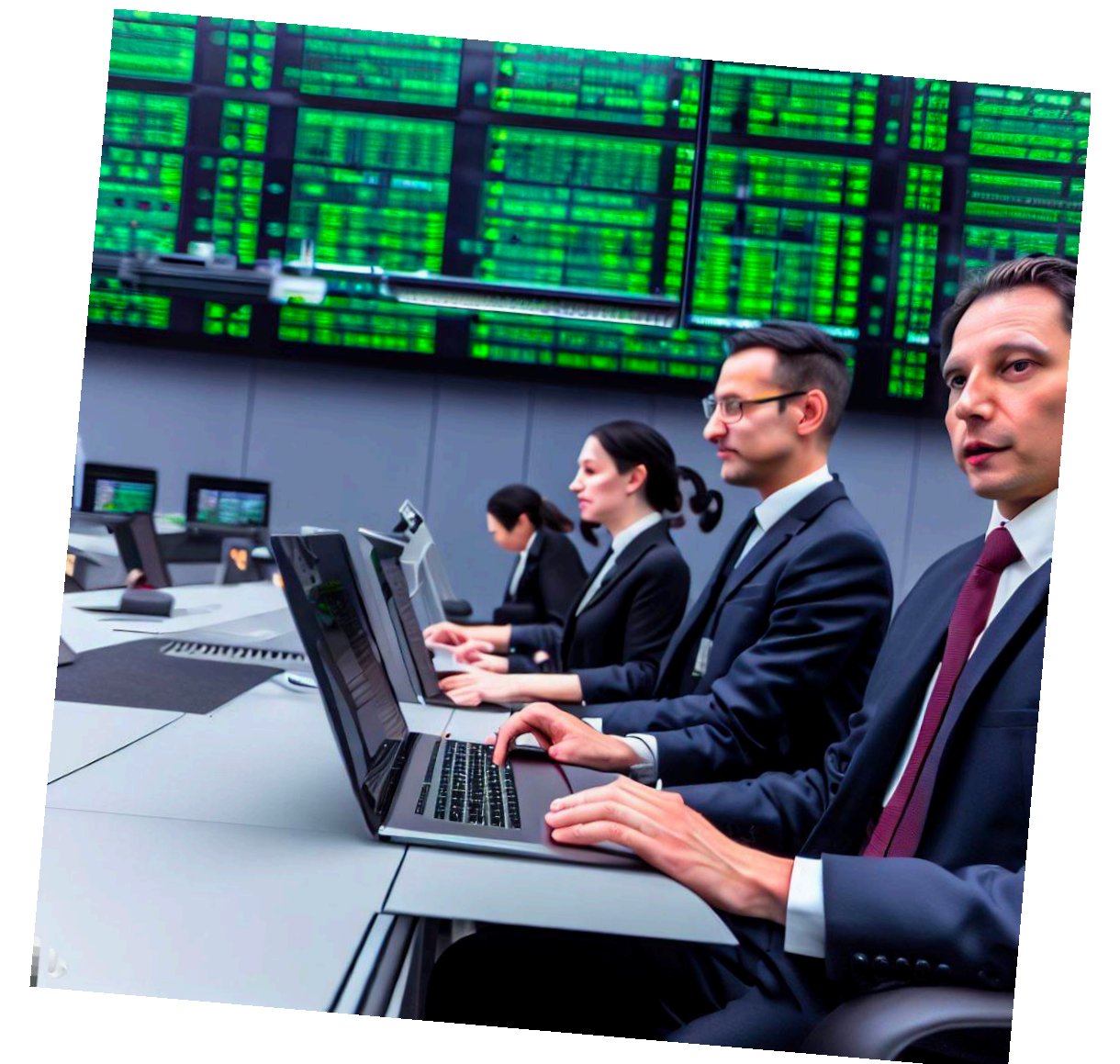
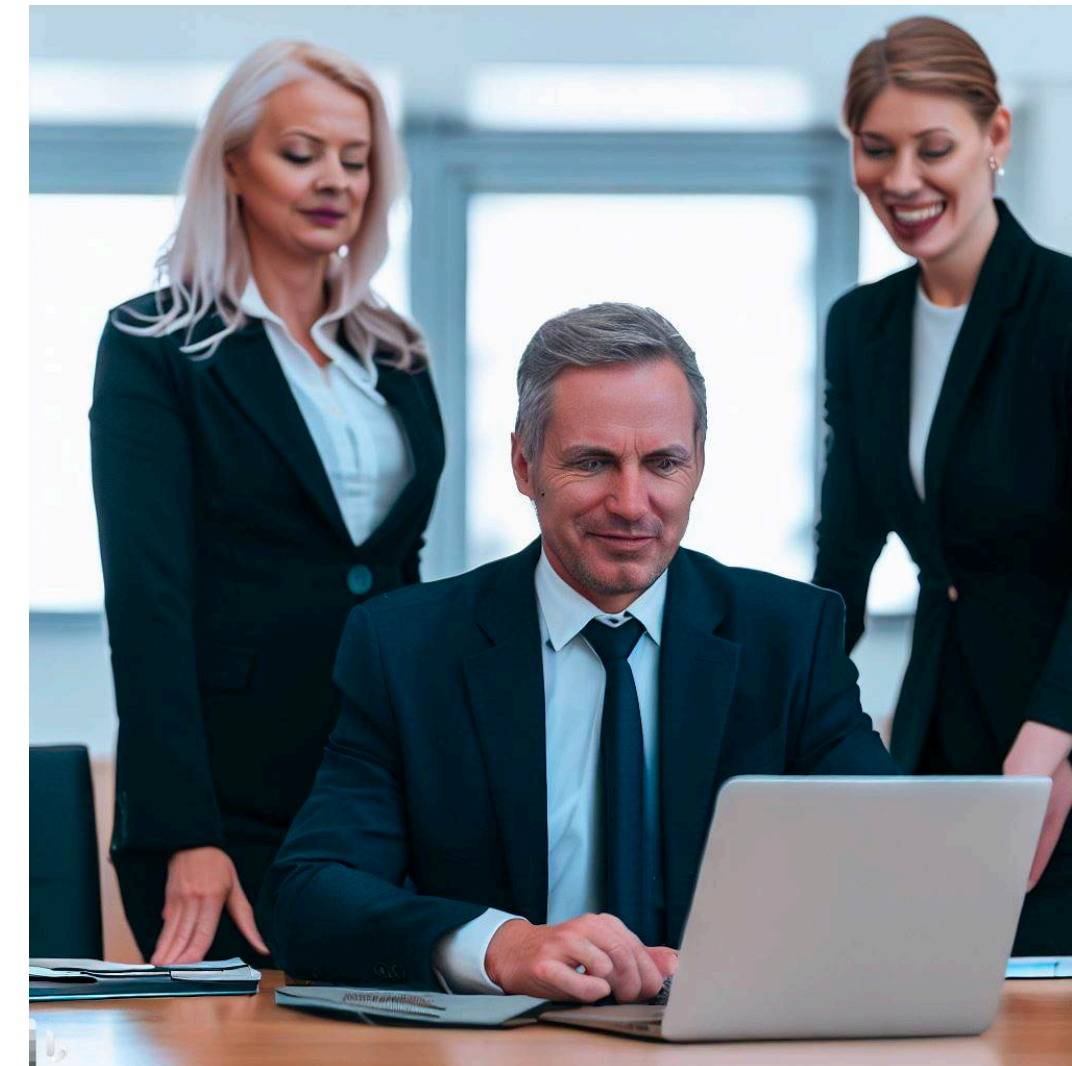
Art. 47 Abs. 2 nDSG – Nebenbeschäftigung



**Organigramm (Stand 31. März 2023)**



Einzelperson → **Behörde**





## Allgemeine Informationen

### Beschluss

25. September 2020

### Publikationsdatum

6. September 2022

### Inkrafttreten

1. September 2023

### Zuständige Behörde

Bundeskanzlei

AS Referenz AS 2022 491

SR-Nummer 235.1

### Publikationstyp

Ordentliche  
Veröffentlichung

### Umfang der Veröffentlichung

Vollständige  
Veröffentlichung

Erlasstyp Grunderlass

Parlamentsnummer  
17.059

Sprache(n) der

# Bundesgesetz über den Datenschutz

[↗](#) | [Alles einblenden](#) | [Artikelübersicht](#) | [Alles ausblenden](#)

## (Datenschutzgesetz, DSG)

vom 25. September 2020

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1, 97 Absatz 1, 122 Absatz 1 und 173 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. September 2017<sup>2</sup>,

beschliesst:

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2017 694

## - **1. Kapitel: Zweck und Geltungsbereich sowie Aufsichtsbehörde des Bundes**

### - **Art. 1 Zweck**

Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von natürlichen Personen, über die Personendaten bearbeitet werden.

### - **Art. 2 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für die Bearbeitung von Personendaten natürlicher Personen durch:

**Zurück zur Frage:** Was dürfen betroffene Personen und Verantwortliche aufgrund des neuen DSGVO vom EDÖB erwarten?

Ich habe betroffene Personen nach ihren  
Wünschen gefragt! 💡



www.digitale-gesellschaft.ch/2023/05/12/was-erwartest-



DIGITALE  
GESELLSCHAFT

Über uns ▾

Dossiers ▾

Unterstützen

Mitmachen

DE ▾



Umfrage

## Was erwartest Du vom Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten?

Von [Kire](#) am 12.05.2023 in [Datenschutz](#)

**Am 1. September 2023 tritt das neue  
Datenschutzgesetz (DSG) in der Schweiz in Kraft.  
Eine wichtige Rolle spielt der EDÖB, der  
Eidgenössische Datenschutz- und  
Öffentlichkeitsbeauftragte. Was erwartest Du als  
betroffene Person vom EDÖB?**



Martin Steiger, unser Sprecher, hält am 14. Juni 2023 einen Vortrag am [27. Symposium on Privacy and Security](#) in Zürich über die Frage, was die Erwartungen der betroffenen Personen an den EDÖB sind.

Wir bitten Dich deshalb, unser Formular auszufüllen, damit wir wissen, was Du vom EDÖB erwartest:

**Winterkongress**  
DIGITALE | GESELLSCHAFT

DIGITALE | GESELLSCHAFT

**Unterstützen**

**Newsletter**

Name (optional)

E-Mail

**Abonnieren**

[abmelden](#)

**Service**

> [Netzpodcast](#)

> [Ratgeber «Selbstverteidigung»](#)

Einige Beispiele ...

- *«Wahrung unserer Grundrechte, ohne Ausnahme und Ausreden.»*
- *«Gute Kontrolle, die genau hinschaut und auch allfällige Benachteiligungen von Frauen durch Algorithmen etc. aufdeckt.»*
- *«Maximale Sicherstellung der Privatsphäre im Internet.»*
- *«Dass er MEINE persönlichen Interessen wahrnimmt nach Privatsphäre und Sicherheit.»*



- *«Unterbinden von Tracking durch staatliche und privatrechtliche Organisationen im Staatsbesitz.»*
- *«Als Minimalerwartung: Dass er innert nützlicher Frist wenigstens für eine telefonische Beratung kontaktiert werden kann.»*
- *«Nicht viel. Der heutige EDÖB sieht seine Rolle vor allem im Herunterspielen von Problemen.»*
- *«Mehr Rückgrat, wenn es brenzlich wird. Stärke gegenüber Verwaltung und Firmen.»*

# **Fokus:** EDÖB als Aufsichtsbehörde und Vertreter der betroffenen Personen



**Auch:** Wunsch nach Beratung und öffentlich sichtbarem Engagement

Ich habe auch Verantwortliche gefragt! 💡

Wiederum einige Beispiele ...

- *«Gleich lange Spiesse für Verantwortliche in der Schweiz und im Ausland.»*
- *«Eher anleiten und beraten als beaufsichtigen.»*
- *«Nicht über das Datenschutzrecht hinausgehen, endlich mit dem ‹Einwilligungs-Fetisch› aufhören.»*
- *«Engagement für lebenswirkliche Lösungen bei Cloud-Diensten und Daten.»*

**Fokus:** Anleitungen, Auskunft, Beratung,  
Information, ... und nicht Aufsicht  
und Durchsetzung



**Und:** Schweizerisches Datenschutzrecht  
anwenden, nicht die DSGVO kopieren



**Was darf man vom EDÖB erwarten?**

**Gesetzliche Grundlagen:** Kein Problem!

## - 2. Abschnitt: Untersuchung von Verstößen gegen Datenschutzvorschriften

### - Art. 49 Untersuchung

<sup>1</sup> Der EDÖB eröffnet von Amtes wegen oder auf Anzeige hin eine Untersuchung gegen ein Bundesorgan oder eine private Person, wenn genügend Anzeichen bestehen, dass eine Datenbearbeitung gegen die Datenschutzvorschriften verstossen könnte.

<sup>2</sup> Er kann von der Eröffnung einer Untersuchung absehen, wenn die Verletzung der Datenschutzvorschriften von geringfügiger Bedeutung ist.

<sup>3</sup> Das Bundesorgan oder die private Person erteilt dem EDÖB alle Auskünfte und stellt ihm alle Unterlagen zur Verfügung, die für die Untersuchung notwendig sind. Das Auskunftsverweigerungsrecht richtet sich nach den Artikeln 16 und 17 des VwVG<sup>13</sup>, sofern Artikel 50 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes nichts anderes bestimmt.

<sup>4</sup> Hat die betroffene Person Anzeige erstattet, so informiert der EDÖB sie über die gestützt darauf unternommenen Schritte und das Ergebnis einer allfälligen Untersuchung.

<sup>13</sup> SR 172.021

### - Art. 50 Befugnisse

<sup>1</sup> Kommt das Bundesorgan oder die private Person den Mitwirkungspflichten nicht nach, so kann der EDÖB im Rahmen der Untersuchung insbesondere Folgendes anordnen:

- Zugang zu allen Auskünften, Unterlagen, Verzeichnissen der Bearbeitungstätigkeiten und Personendaten, die für die Untersuchung erforderlich sind;
- Zugang zu Räumlichkeiten und Anlagen;
- Zeugeneinvernahmen;
- Begutachtungen durch Sachverständige.

<sup>2</sup> Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Zum Vollzug der Massnahmen nach Absatz 1 kann der EDÖB andere Bundesbehörden sowie die kantonalen oder kommunalen Polizeiorgane beiziehen.

### - Art. 51 Verwaltungsmassnahmen

<sup>1</sup> Liegt eine Verletzung von Datenschutzvorschriften vor, so kann der EDÖB verfügen, dass die Bearbeitung ganz oder teilweise angepasst, unterbrochen oder abgebrochen wird und die Personendaten ganz oder teilweise gelöscht oder vernichtet werden.

<sup>2</sup> Er kann die Bekanntgabe ins Ausland aufschieben oder untersagen, wenn sie gegen die Voraussetzungen nach Artikel 16 oder 17 oder gegen Bestimmungen betreffend die Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland in anderen Bundesgesetzen verstösst.

<sup>3</sup> Er kann namentlich anordnen, dass das Bundesorgan oder die private Person:

- ihn nach den Artikeln 16 Absatz 2 Buchstaben b und c sowie 17 Absatz 2 informiert;
- die Vorkehren nach den Artikeln 7 und 8 trifft;
- nach den Artikeln 19 und 21 die betroffenen Personen informiert;
- eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 22 vornimmt;
- ihn nach Artikel 23 konsultiert;
- ihn oder gegebenenfalls die betroffenen Personen nach Artikel 24 informiert;
- der betroffenen Person die Auskünfte nach Artikel 25 erteilt.

<sup>4</sup> Er kann auch anordnen, dass der private Verantwortliche mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland eine Vertretung nach Artikel 14 bezeichnet.

<sup>5</sup> Hat das Bundesorgan oder die private Person während der Untersuchung die erforderlichen Massnahmen getroffen,

www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2022/491/de

### - Art. 58 Weitere Aufgaben

<sup>1</sup> Der EDÖB nimmt darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Er informiert, schult und berät die Bundesorgane sowie private Personen in Fragen des Datenschutzes.
- Er unterstützt die kantonalen Organe und arbeitet mit schweizerischen und ausländischen Behörden, die für den Datenschutz zuständig sind, zusammen.
- Er sensibilisiert die Bevölkerung, insbesondere schutzbedürftige Personen, in Bezug auf den Datenschutz.
- Er erteilt betroffenen Personen auf Anfrage Auskunft darüber, wie sie ihre Rechte ausüben können.
- Er nimmt Stellung zu Erlassentwürfen und Massnahmen des Bundes, die eine Datenbearbeitung zur Folge haben.
- Er nimmt die ihm durch das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004<sup>15</sup> oder andere Bundesgesetze übertragenen Aufgaben wahr.
- Er erarbeitet Arbeitsinstrumente als Empfehlungen der guten Praxis zuhanden von Verantwortlichen, Auftragsbearbeitern und betroffenen Personen; hierfür berücksichtigt er die Besonderheiten des jeweiligen Bereichs sowie den Schutz von schutzbedürftigen Personen.

<sup>2</sup> Er kann auch Bundesorgane beraten, die gemäss den Artikeln 2 und 4 nicht seiner Aufsicht unterstehen. Die Bundesorgane können ihm Akteneinsicht gewähren.

<sup>3</sup> Der EDÖB ist befugt, gegenüber den ausländischen Behörden, die für den Datenschutz zuständig sind, zu erklären, dass im Bereich des Datenschutzes in der Schweiz die direkte Zustellung zulässig ist, sofern der Schweiz Gegenrecht gewährt wird.

<sup>15</sup> SR 152.3

## - 5. Abschnitt: Gebühren

### - Art. 59

<sup>1</sup> Der EDÖB erhebt von privaten Personen Gebühren für:

- die Stellungnahme zu einem Verhaltenskodex nach Artikel 11 Absatz 2;
- die Genehmigung von Standarddatenschutzklauseln und verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzvorschriften nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben d und e;
- die Konsultation aufgrund einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 23 Absatz 2;
- vorsorgliche Massnahmen und Massnahmen nach Artikel 51;
- Beratungen in Fragen des Datenschutzes nach Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe a.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Höhe der Gebühren fest.

<sup>3</sup> Er kann festlegen, in welchen Fällen es möglich ist, auf die Erhebung einer Gebühr zu verzichten oder sie zu reduzieren.

## - 8. Kapitel: Strafbestimmungen

**Aber:** Ressourcen? 🤔

*«Wir haben neun zusätzliche Stellen erhalten. Das neu rekrutierte Personal wird mir erlauben, die Aufsichtstätigkeit zu intensivieren und die Anzahl der Untersuchungen [...] schrittweise zu erhöhen [...].»*

Adrian Lobsiger, Netzwoche, 7. Juni 2023



www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/deredoeb/stellen



Der Bundesrat

EDÖB

FAQ Meldeportale Kontakt

DE FR IT EN



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

## Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB)

Datenschutz

Öffentlichkeitsprinzip


Der EDÖB

[Startseite](#) > [Der EDÖB](#) > [Arbeiten beim EDÖB](#)

## Arbeiten beim EDÖB

Momentan sind beim EDÖB keine Stellen zu besetzen.

[Stellenportal der Bundesverwaltung](#)

  
Stellenangebote  
der  
Bundesverwaltung



### Infothek

Hier finden Sie alle  
Dokumente des EDÖB zum  
Download.



### Das neue Datenschutzgesetz

Hier erfahren Sie alles zum  
neuen DSG, das am  
01.09.2023 inkraft tritt.



### Meldeportale



### Kontakt

**Tabelle 4: Für DSG-Belange einsetzbare Stellen**

2005	22
2010	23
2018	24
2019	24
2020	27
2021	27
<b>2022</b>	<b>27</b>

Kredite	Budget 2023
Personalbezüge und AG-Beiträge	7'056'700
Raummiete	228'000
Informatik Sachaufwand	512'000
Beratungsaufwand	22'900
Übriger Betriebsaufwand	239'200
<b>Gesamttotal EDÖB</b>	<b>8'058'800</b>

**Leistungen Datenschutz**

**55,8%**

Beratung

**17,3%**

Aufsicht

**16,2%**

Information

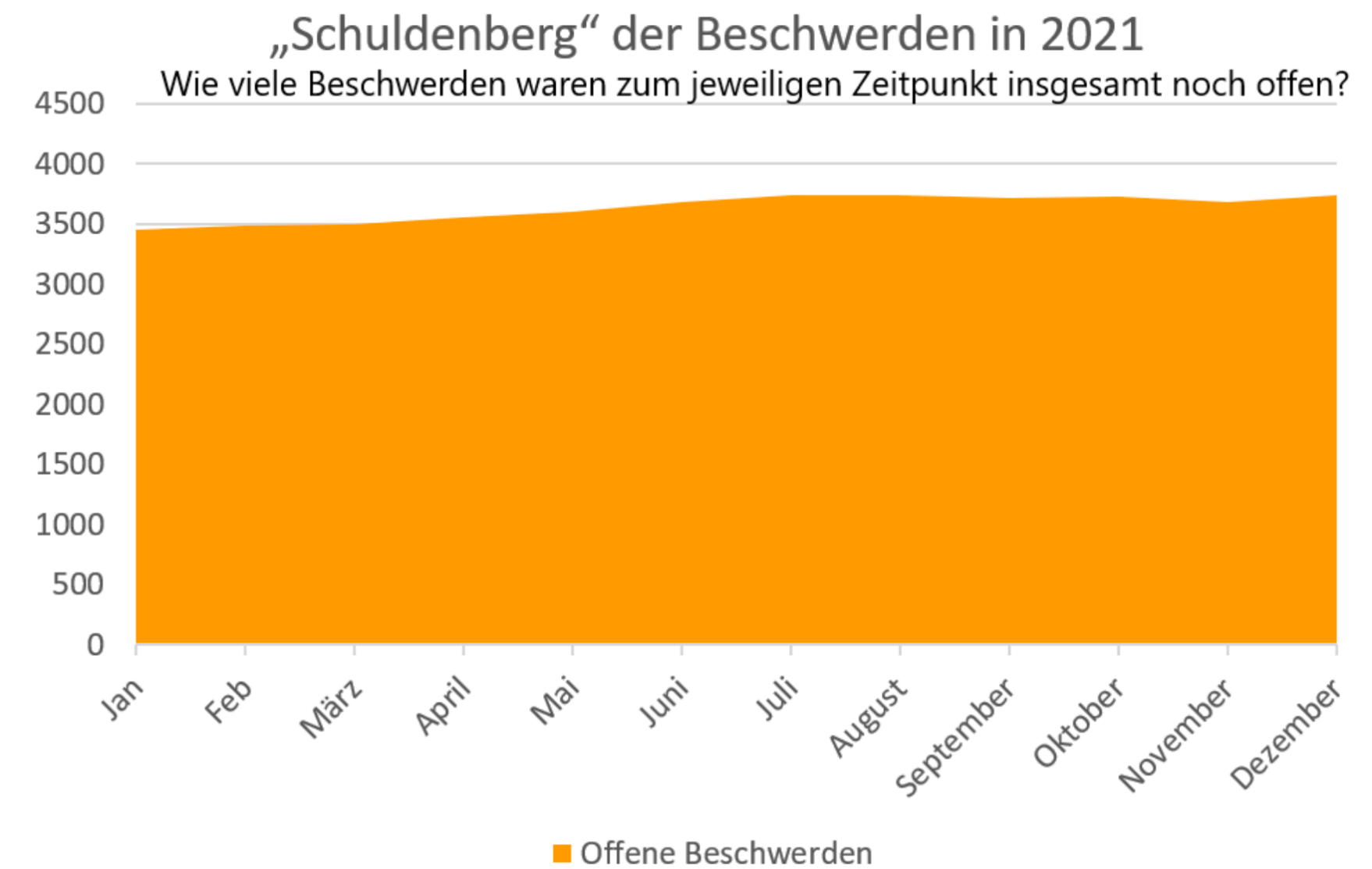
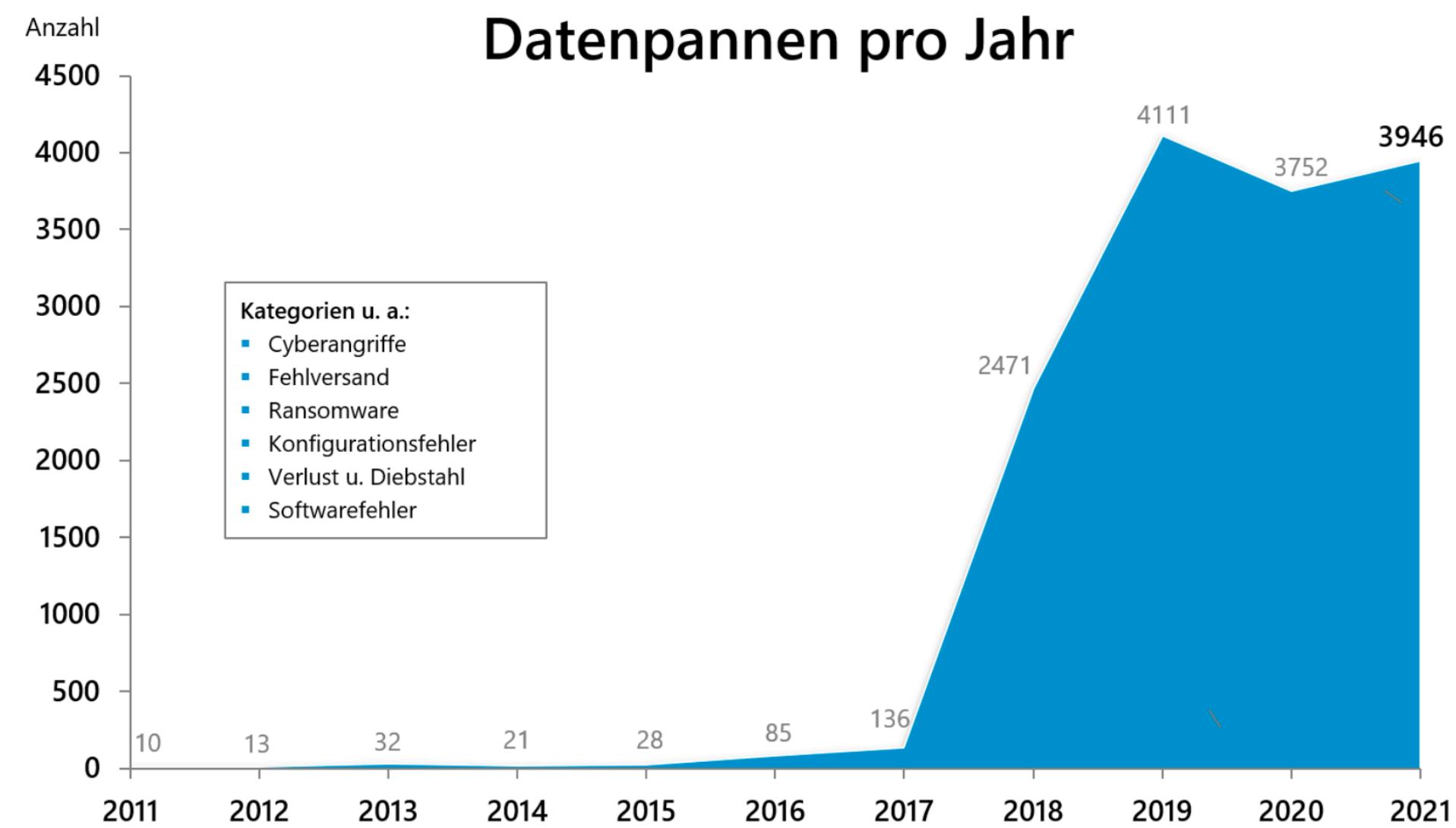
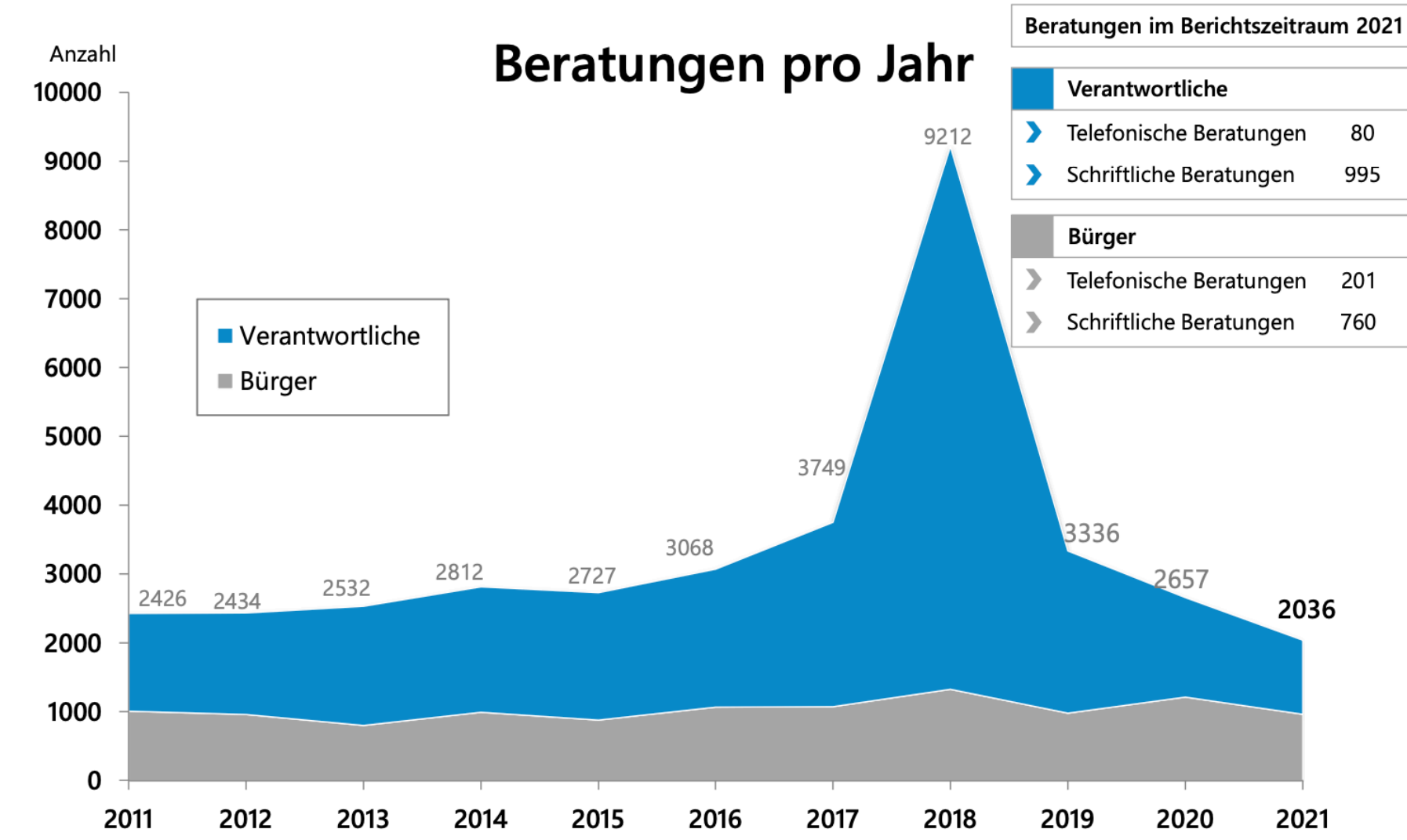
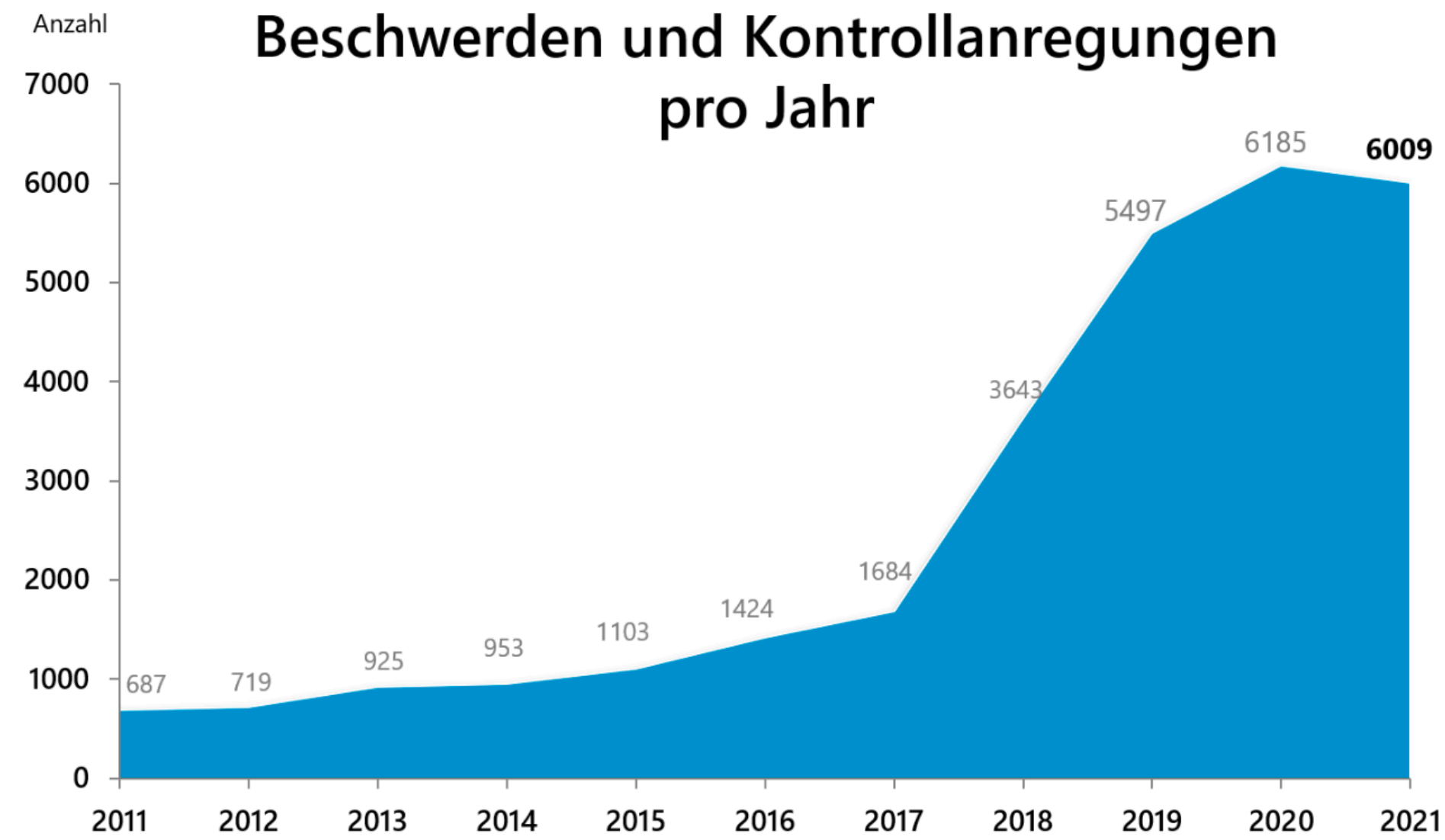
**10,7%**

Gesetzgebung

**Quellen:** EDÖB, Tätigkeitsbericht 2021 / 2022 und EDÖB-Website

Droht ein «Stau» wie bei ausländischen  
Aufsichtsbehörden?





**Was darf man tatsächlich erwarten?**

- Aufsicht und Durchsetzung: Gezielte Nutzung der neuen Möglichkeiten 🎰
- Dialog und informelles Handeln bleiben wichtig, aber was passiert bei «Beratungsresistenz»? 💣
- Anleitungen, aber auch (mehr) Muster und Vorlagen für betroffene Personen und Verantwortliche 📝

**Hinweis:** Dieses kurze Muster soll Verantwortlichen nur den Einstieg in das Thema „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ gem. Art. 30 Abs. 1 DS-GVO erleichtern. Ein umfassendes Muster ist unter [www.la.bayern.de/media/dsk\\_muster\\_vov\\_verantwortlicher.pdf](http://www.la.bayern.de/media/dsk_muster_vov_verantwortlicher.pdf) abrufbar.

## Muster 5: Arztpraxis – Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

**Verantwortlicher:**  
 Dr. Max Hausarzt                      Tel. 0981/123456-0  
 Landstr. 3a                              E-Mail: team@drhausarzt.de  
 87123 Sonsthausen                      Web: www.drhausarzt.de

Verarbeitungstätigkeit	Ansprechpartner	Datum der Einführung	Zwecke der Verarbeitung	Kategorie betroffene Personen	Kategorie von personenbezogenen Daten	Kategorie von Empfängern	Drittlands-transfer	Löschfristen	Technische/organisatorische Maßnahmen
<b>Lohn-abrechnung</b>	Dr. Max Hausarzt 0981/123456-1 Max@drhausarztb.de	02.03.2018	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auszahlung der Löhne/Gehälter</li> <li>Abfuhr Sozialabgaben u. Steuern</li> </ul>	Beschäftigte	<ul style="list-style-type: none"> <li>Name, Geburtsdatum</li> <li>Adresse</li> <li>Bankverbindungsdaten</li> <li>Lohn-/Entgelt Daten</li> <li>ggf. Religionszugehörigkeit</li> <li>Sozialversicherungsdaten</li> <li>Steuerdaten (Steuerklasse, Freibeträge)</li> <li>Berufsgenossenschaftsangaben</li> </ul>	Finanzamt	Keine	10 Jahre (Gesetzliche Aufbewahrungsfrist)	Siehe IT-Sicherheitskonzept
<b>Verarbeitung von Patientendaten zur Behandlung</b>	Dr. Max Hausarzt 0981/123456-1 Max@drhausarztb.de	02.03.2018	Behandlung	Patienten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Name, Adressen</li> <li>Gesundheitsdaten</li> <li>Behandlungsdaten</li> </ul>	Vor-, Mit und Nachbehandler	Keine	10 Jahre (gesetzliche Aufbewahrungsfrist)	Siehe IT-Sicherheitskonzept
<b>Verarbeitung von Patientendaten zur Abrechnung über die KVB bzw. PVS</b>	Sarah Meier 0981/123456-0 sara@drhausarztb.de	28.02.2018	Abrechnung	Patienten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Behandlungsdaten</li> <li>(Sozial)Versicherungsdaten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>KVB</li> <li>PVS</li> </ul>	Keine	10 Jahre (Gesetzliche Aufbewahrungsfrist)	Siehe IT-Sicherheitskonzept
<b>Betrieb der Webseite mit Möglichkeit der Online-Terminbuchung</b>	Leonhard Kuper 0981/123456-2 Leonhard@Kuper.de	02.03.2018	<ul style="list-style-type: none"> <li>Betrieb einer Webseite</li> <li>Terminbuchung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Patienten</li> <li>Webseitenbesucher</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>IP Adresse</li> <li>Name und Kontakt</li> <li>Grund des Terminwunsches</li> <li>Terminwunsch</li> </ul>	Keine	Keine	IP-Adresse nach 30 Tagen	Siehe IT-Sicherheitskonzept https, sowie bei Terminbuchung Inhaltsverschlüsselung
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...

**Auszug aus dem IT-Sicherheitskonzept (enthält technische und organisatorische Maßnahmen):**

- ✓ Automatische Updates im Betriebssystem aktivieren
- ✓ Automatische Updates des Browsers aktivieren
- ✓ Backups regelmäßig, z. B. einmal wöchentlich auf externe Festplatte

# Ernüchterung als Fazit?

- Wunsch nach Auskunft, Beratung, ... kann weiterhin bei Weitem nicht erfüllt werden
- Betroffene Personen sind weiterhin fast immer auf sich allein gestellt
- Viele Verantwortliche haben vom EDÖB weiterhin wenig zu befürchten (und wenn, dann meist selbstverschuldet)

**Nein:** Es gibt Hoffnung! 🚀

- Gelingt es dem EDÖB, die richtige Mischung aus Intervention und Kommunikation zu finden?
- Lobbyiert der EDÖB beim Parlament erfolgreich für die benötigten Ressourcen?
- Welche Wirkung entfalten die neuen strafrechtlichen Möglichkeiten? 🔥
- Wie wichtig wird die rechtspolitische Forderung nach einem Grundrecht auf digitale Unversehrtheit? 🔥

**Und:** Es gibt nicht «nur» den EDÖB! 💡



**Was darf man von betroffenen Personen  
und Verantwortlichen erwarten? 🙅**

**Folien:** [steigerlegal.ch/symposium](https://steigerlegal.ch/symposium)

[martinsteiger.ch](https://martinsteiger.ch) 💡